

Stiftungen im Zeitalter der Globalisierung

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wir leben in Zeiten des permanenten gesellschaftlichen Wandels. Die allgegenwärtige Globalisierung beeinflusst auch unsere Kultur in vielerlei Hinsicht. Hierin kann eine Chance liegen. Sicher allerdings ist, dass kulturelle Identitäten auch bedroht werden. Traditionen und Lebensweisen verschwinden.

Die „Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik der Ev. St. Mariengemeinde“ ist ein Beispiel dafür, dass Menschen nicht einfach auf die Folgen der kulturellen Globalisierung warten, sondern sich engagieren. Im Sinne ihres Stiftungszwecks setzt sich die Stiftung für die Erhaltung und Förderung der Kulturgüter der Evangelischen Sankt Mariengemeinde ein und unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit, die Instandhaltung und Ergänzung der Instrumente sowie die Tagungs- und Begegnungsstätten vorbildlich.

Schon dieses Beispiel macht auf eine sehr anschauliche Weise deutlich, was die Stärke von Stiftungen ist: Stiftungen machen Erfahrungen einzelner für die Gesellschaft nutzbar und suchen nach richtungweisenden Lösungen. Sie denken vor und handeln. Sie greifen mit Phantasie und Ideenreichtum drängende Fragen unserer Gesellschaft auf. Dies gilt nicht nur für die großen, bekannten Stiftungen. Es sind gerade auch die vielen kleinen Stiftungen, von denen die meisten Menschen noch nie gehört haben, obwohl ihre Arbeit vielen von uns nützt oder nützen wird. Stiftungen, wie „Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik der Ev. St. Mariengemeinde“. Darum habe ich gerne zugesagt, als ich die Einladung für die Rede zur heutigen Festveranstaltung bekam.

Lange Tradition des Stiftungswesens

Stiftungen haben eine lange Tradition. Liegen die Quellen dafür auch weitgehend im Dunkeln, so sind einige Formen von stiftungsähnlichen Vermögenswidmungen bereits für die vorchristliche Zeit belegt. Die wohl frühesten Formen finden sich im hellenischen Ägypten, wo die Priester das Tempelgut, das den antiken Göttern gewidmet war, gewissermaßen wie Stiftungskapital verwalteten. Mit seinen Erträgen wurde der Betrieb von Banken, Ölfabriken, Brauereien, Bäckereien, Badeanstalten und vielen anderen Einrichtungen ermöglicht. Bereits deutlicher als Stiftung fassbar sind die kaiserlichen Alimentenstiftungen zur Auszahlung von Unterstützungen an arme Kinder im vorchristlichen antiken Rom, die als verselbständigte Teile des Staatsvermögens behandelt wurden.

Die ersten Privatstiftungen gehen – in Gestalt der *piae causae*, der „frommen Stiftung – auf den christlichen Kirchenlehrer und Philosophen Augustinus von Hippo zurück. Augustinus hatte um ca. 400 nach Christus gelehrt, dass bei Nachlassverfügungen neben den Kindern auch die Kirche mit einem Kopfteil zu bedenken sei. Die Kirche sollte den frommen Spendern dadurch zur Garantin der „ewigen Seeligkeit“ werden. Diese Lehre fand bei den nicht vom römischen Familienverständnis geprägten Franken allerdings nicht immer Anklang. Fränkische Nachkommen versuchten oftmals, die ihnen entgangenen Erbschaftsanteile von der Kirche zurückzuholen. Um dies zu verhindern, wandten ihre Vorfahren bei Bestimmung ihrer Erben die folgende, aus dem 6. Jahrhundert überlieferte Bestimmung an:

„Sollte aber einer unserer Erben gegen diesen Übereignungsbrief, den wir in gutem Willen zur Sühnung unserer Sünden errichtet haben, vorgehen, ihm widersprechen oder ihn umzustoßen suchen, werde er aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgestoßen und ver falle ewiger Verdammnis, und außerdem soll er dem Fiskus

so und soviel Pfund Gold zahlen als Buße, und unser Rechtsgeschäft soll dennoch hinfert ewig und gültig fest bestehen bleiben.“

Noch im Hochmittelalter spielte die Jenseitsvorsorge – also die Sorge um das eigene Seelenheil – eine große Rolle bei Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken. Einen besonderen Stellenwert hatten dabei die Werke der Barmherzigkeit und damit die Spitäler. Hier häuften sich zum Teil gewaltige Vermögen an, was das geistige und soziale Gefüge einer Stadt nachhaltig verändern konnte. Allerdings entwickelte sich die Stiftung – als Idee wie als Rechtsinstitut – im Laufe der Zeit weit über ihren kirchlichen Ursprungsrahmen hinaus. Wohingegen ursprünglich geistliche Würdenträger die gestifteten Vermögen nach kanonischem, also kirchlichem Recht verwalteten, wurden diese Vermögensmassen im späten Mittelalter zu rechtsfähigen Anstalten, die nicht mehr der geistlichen, sondern der weltlichen Obrigkeit unterstanden.

Die in Deutschland älteste, noch bestehende mittelalterliche Stiftung sind die Vereinigten Pfründehäuser in Münster, die um das Jahr 900 gegründet wurden. Wohl am bekanntesten ist die Augsburger Fuggerei, die Jakob Fugger der Reiche im Jahre 1521 als Wohnsiedlung für bedürftige Augsburger Bürger stiftete. Die Jahreskaltmiete für eine Wohnung in der Fuggerei beträgt – noch heute – den nominalen Gegenwert eines Rheinischen Gulden – derzeit 0,88 Euro – sowie täglich drei Gebete für den Stifter und seine Familie. Sichtbare Zeichen mittelalterlicher Stiftungstätigkeit sind abgesehen davon berühmte Klöster und Kirchen.

Eine Blütezeit erlebte das deutsche Stiftungswesen im 19. Jahrhundert. Mangels vorhandener Sozialsysteme im beginnenden Industriezeitalter übernahm das aufstrebende Bürgertum immer mehr Verantwortung. Im 20. Jahrhundert waren die deutschen Stiftungen, bedingt durch Kriege und Diktatur, starken Belastungen ausgesetzt. In-

folge dessen kam zu einem empfindlichen Rückgang der Stiftungszahl.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erholte sich das Stiftungswesen in Westdeutschland wieder, während es in der DDR unterdrückt wurde. Seit den achtziger Jahren ist in den alten Bundesländern eine wahre Renaissance der Stiftungen zu beobachten, die im wiedervereinigten Deutschland fortwährend anhält.

Die Stiftungslandschaft der Gegenwart

Derzeit existieren in Deutschland rund 15.500 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, davon immerhin gut 2.700 in Nordrhein-Westfalen. Hinzu treten über 600 Stiftungen des Öffentlichen Rechts und an die 50 kirchliche Stiftungen.

Die reichste private Stiftung der Gegenwart ist mit einem Vermögen von über 5,1 Milliarden Euro die Robert Bosch Stiftung, die zu den großen unternehmensverbundenen Stiftungen in Deutschland gehört. Seit mehr als vierzig Jahren folgt sie dem philanthropischen Vermächtnis des Firmengründers Robert Bosch und bietet Stipendienprogramme an, mit denen sie zum Austausch und zur Aus- und Weiterbildung von internationalen Nachwuchsführungskräften beitragen möchte.

Darüber hinaus gab es in neuerer Zeit eine Vielzahl an herausragenden Unternehmerinnen und Unternehmern, die Stiftungen gegründet haben. Ich nenne beispielhaft Kurt Körber, Michael Otto, Reinhold Würth, Klaus Tschira und die Familie Haniel. Als derzeit wohl schillerndste Beispiele anführen möchte ich die Musikgruppe „Tokio Hotel“ oder Dietmar Hopp, den Mitbegründer von SAP und Förderer des Fußball-Bundesligisten TSG Hoffenheim. Seine erst 1995 ins Leben gerufene Dietmar Hopp Stiftung dient dem Zweck, die Umsetzung ehrgeiziger Projekte in den Bereichen Sport, Bildung, Soziales und

Medizin zu ermöglichen. Inzwischen ist sie mit einem Vermögen von rund 4,3 Milliarden Euro zur zweitreichsten deutschen Stiftung angestiegen.

Die meisten Stiftungen geben in ihrer Satzung mehrere gemeinnützige Ziele als Tätigkeitsgebiete an. In den neuen Bundesländern sind die Zwecke Kunst, Kultur und Umwelt deutlich häufiger vertreten als im Westen der Republik. Hier sind vermehrt Stiftungen zu finden, die sich für Bildung und Erziehung oder Wissenschaft und Forschung einsetzen. Im Bereich „Soziales“ zeigen sich keine Unterschiede.

Die Hauptanlässe zum Stiften bilden nach einer aktuellen Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung die Absicht, den persönlichen Nachlass zu ordnen, das Fehlen geeigneter Erben, plötzliche Vermögenszuwächse sowie persönliche Schicksalsschläge. Wichtigste Motive der Stifter sind der Wille, etwas zu bewegen, die Wahrnehmung von Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen, die Bekämpfung konkreter gesellschaftlicher Probleme, die langfristige Unterstützung bestimmter Einrichtungen, der Wille, der Gesellschaft etwas zurückzugeben sowie Mitleid mit Notleidenden.

Stifter werden ist nicht schwer

Mit Blick hierauf ist sicher von Interesse, welche Voraussetzungen das geltende Recht an die Gründung einer Stiftung stellt. In der Literatur, im „Grünen Heinrich“ von Gottfried Keller und in den Novellen von Theodor Storm etwa, erscheinen Stifter oft in der Gestalt des reichen, wohl situierten und kinderlosen Mäzens. Natürlich kennen wir solche Stifter auch heute noch; dies belegen die soeben genannten Unternehmerinnen und Unternehmer. Hinzugekommen ist aber ein neuer Typus: Immer mehr ganz normale Familien ohne große Reichtümer stiften vor allem in sogenannte Bürger- und Familienstiftungen. Stifter werden ist nicht schwer. „Stiften gehen“ kann jede natürliche Person, die nach dem Gesetz voll geschäftsfähig ist, also das 18.

Lebensjahr vollendet hat. Auch jede juristische Person, wie beispielsweise ein rechtsfähiger Verein, kann sich als Stifter betätigen.

Entscheidende Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ist, dass der Stifter seinen Willen, eine Stiftung zu gründen, vertraglich fixiert. Dies erfolgt im Rahmen des Stiftungsgeschäfts. In diesem erklärt der Stifter seine Absicht, eine Stiftung zu errichten. Gleichzeitig verpflichtet er sich, ein bestimmtes Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.

In einer das Stiftungsgeschäft ausfüllenden Satzung entwirft der Stifter sodann das rechtliche Gerüst für seine Stiftung. Hier legt er fest, welchen Zweck die Stiftung verfolgt und welche Organe für die Stiftung handeln sollen.

Erst mit der staatlichen Anerkennung des Stiftungsgeschäfts durch die Stiftungsbehörde erlangt die Stiftung grundsätzlich den Status einer juristischen Person und damit Rechtsfähigkeit. Mit ihrer Entstehung erwirbt sie einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des im Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Vermögens. Nachdem der Stifter diesen Anspruch erfüllt hat, kann er nicht mehr auf das Vermögen zugreifen.

Der Stiftungszweck

Konstitutives Merkmal einer Stiftung ist also der Stiftungszweck. Der Stiftungszweck prägt die Stiftung. Die Stiftung hat die Aufgabe, den ihr vom Stifter gegebenen Zweck mit Hilfe des dafür gewidmeten Vermögens umzusetzen. Charakter und Aufgabe einer Stiftung liegen schon mit der Errichtung der Stiftung für deren gesamte Dauer fest. Vor diesem Hintergrund wird der Stiftungszweck oft auch als „Seele der Stiftung“ bezeichnet.

Dabei muss eine Stiftung nicht auf einen einzigen Zweck beschränkt sein. Vielmehr kommen mehrere Zwecksetzungen in Betracht, wobei zwischen Haupt- und Nebenzwecken differenziert werden kann.

Das Schöne an Stiftungen ist: Sie können Neues ausprobieren. Stiftungen wirken über Generationen hinweg. Sie können einer langfristigen Strategie folgen und so Zukunft denken.

Stiftungen müssen keine Renditezahlungen im Quartalsrhythmus vorlegen.

Das Stiftungsvermögen

Neben den Stiftungszweck tritt als zweite tragende Säule der Stiftung das Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen dient dazu, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sichern. Deshalb ist es – abgesehen von dem Sonderfall der Verbrauchsstiftung – nach den Landesstiftungsgesetzen bestmöglich zur Zweckverwirklichung einzusetzen, sicher zu verwalten und grundsätzlich zu erhalten.

Das Kapital von Stiftungen ist also auf Dauer und auf Zuwachs angelegt. Hierin liegt ein großes Plus der Stiftungen. Auch mit ihren je nach Stiftungsart transparenten Strukturen und Finanzen und ihrer Offenheit gegenüber jedermann wecken Stiftungen Vertrauen. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit sich Menschen einbringen.

Die Höhe des Vermögens, das für die Stiftungserrichtung erforderlich ist, ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch in den Landesstiftungsgesetzen vorgeschrieben.

Da eine Stiftung ihre Zwecke grundsätzlich nur mit den Erträgen aus der Verwaltung ihres Vermögens und – bei gemeinnützigen Stiftun-

gen – mit Spenden verfolgt, ist eine nachhaltige Zweckerfüllung erst ab einem gewissen Mindestkapital zu gewährleisten. Die Stiftungsbehörden gehen daher grundsätzlich davon aus, dass zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ein Vermögen von mindestens 50.000 Euro vorhanden sein muss. Diese Summe bildet jedoch nur eine Orientierungsgröße für die Mindestausstattung einer Stiftung mit Vermögen.

Bedarf es für die Zweckverwirklichung nur geringer Mittel, beispielsweise weil nur einmal jährlich ein gering dotierter Preis verliehen wird, so kann eine Stiftung im Einzelfall auch mit einem deutlich weniger großen Betrag gegründet werden. Andererseits können weit mehr als 50.000 Euro zur Errichtung notwendig sein, wenn die Zweckverfolgung finanziell aufwendig ist, wie es beispielsweise bei der Unterhaltung eines Krankenhauses der Fall sein dürfte.

Zu bedenken ist auch, dass eine Stiftung in der Regel Verwaltungskosten für Buchhaltung, Jahresrechnung etc. verursacht, und dass die freie Rücklage zum Inflationsausgleich ebenfalls aus Erträgen des Kapitals zu finanzieren ist. In der Praxis heißt dies, dass einer Stiftung mit 50.000 Euro bei Berücksichtigung des heutigen Zinsniveaus nur rund 2.000 Euro oder weniger aus Erträgen für die Förderung zur Verfügung stehen, wenn nicht andere Zuwendungen das Stiftungsbudget erhöhen.

Erscheinungsformen von Stiftungen

Lohnenswert mag vor diesem Hintergrund ein kurzer Überblick über bestimmte Erscheinungsformen von Stiftungen mit ihren unterschiedlichen Vorteilen sein.

Die gemeinwohlorientierte Stiftung

Idealtypisches Leitbild einer Stiftung ist noch immer die gemeinwohlorientierte Stiftung, deren Primärzweck in der Förderung rein ideeller Ziele liegt.

Ist die Stiftung sogar gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts – fördert sie also die Allgemeinheit selbstlos auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet – so ist sie von den meisten Steuern befreit. Konkret entfallen Erbschafts-, Körperschafts-, Gewerbe- Vermögens- und Grundsteuer. Zudem reduziert sich die Umsatzsteuer auf den halben Satz.

Bürgerstiftungen

Gemeinwohlorientierte Stiftungen treten in Deutschland in jüngerer Zeit vermehrt als „Bürgerstiftungen“ in Erscheinung. Die Bürgerstiftung ist eine Stiftung, die in der Regel von mehreren Stiftern gegründet wird und auf Zustiftung ausgerichtet ist. Sie wirkt lediglich in einem geographisch begrenzten Raum – zum Beispiel dem Gebiet einer Gemeinde – und betreibt einen langfristigen Vermögensaufbau.

Das Ziel der Bürgerstiftung liegt darin, einer größeren Zahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre spezifischen Beiträge zum Gemeinwohl unter einem gemeinsamen Dach zu verfolgen.

Die Bürgerstiftung versteht sich dabei als Initiator, Koordinator und Katalysator gemeinnütziger Aktivitäten in ihrer Gemeinde, Stadt oder Region. Sie schafft und fördert darüber hinaus neue Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement und bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine Möglichkeit, sich nicht nur mit Geld sondern auch mit Zeit und Ideen für das Gemeinwohl zu engagieren.

Die Familienstiftung

Familienstiftungen sind Stiftungen, deren Begünstigte in einem verwandtschaftlichen Zusammenhang zu dem Stifter stehen. Sie haben regelmäßig keinen Gemeinwohlbezug.

Der Stifter einer Familienstiftung möchte typischerweise erreichen, dass sein Vermögen nicht durch Erbgänge zersplittert wird. Dieses Ziel ist insbesondere bei unternehmerischem Vermögen verständlich, bei dem ein Familienunternehmen und damit auch seine Arbeitsplätze durch schlechtes Management der Erben, durch Streit unter ihnen oder durch deren Verschuldung gefährdet werden könnte. Hier kann eine Stiftung für die Unternehmenskontinuität sorgen. Gleichzeitig will der Familienstifter oftmals eine Versorgung und wirtschaftliche Absicherung der Nachkommen gewährleisten.

Durch die Errichtung einer Familienstiftung verlieren die Erben hinsichtlich des Nachlassvermögens die Verfügungs-, Stimm- und Kontrollrechte, die sie beim normalen Erbgang erhalten hätten. Diese Rechte werden mit der Erbschaft auf die Stiftungsorgane übertragen. Die Erben erhalten als Ausgleich die Rechtsstellung von Begünstigten, die sich in den meisten Fällen auf den Bezug von jährlichen Ausschüttungen gemäß Satzung und Vorstandsbeschluss der Familienstiftung beschränkt. Diese Rechtsstellung können sie nicht beliebig weitervererben; vielmehr bestimmt die Stiftungssatzung eine Nachfolge innerhalb der Familie.

Aus steuerlicher Sicht gehören Familienstiftungen zu den normal besteuerten Stiftungen. Sie unterliegen zusätzlich der Erbersatzsteuer, wenn sie „wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet“ sind. Diese, nicht uninteressante Einschränkung bietet Raum für steueroptimierende Kreativität. Der Gründer einer Familienstiftung hat letztlich eine Vielzahl von Optionen, die Erbersatzsteuer zu mindern oder ihr ganz zu entkommen.

Unternehmensverbundene Stiftungen

Besondere Aufmerksamkeit haben in jüngerer Zeit auch die Unternehmensverbundenen Stiftungen erfahren. Hierbei handelt es sich insbesondere um Familienstiftungen, zu deren Vermögen ein Unternehmen oder die Beteiligung an einem Unternehmen gehört. Hier kommt es regelmäßig darauf an, eine zukunftsichere Konstruktion zu finden, durch die sowohl ein fähiges Management zum Wohle des Unternehmens als auch eine gute Stiftungsverwaltung zum Wohle der Familie gewährleistet ist.

Bewährt haben sich in der letzten Zeit vor allem die Beteiligungsträgerstiftungen, die lediglich die Beteiligung an einem Unternehmen halten, das in eigener Rechtsform und unter eigenem Management steht. Darüber hinaus gibt es eine große Fülle von Modellen für ein wirtschaftlich und steuerlich optimales Miteinander von Stiftung und Unternehmen, die im Einzelfall geprüft werden müssen. Auch mehrere Stiftungen – wie etwa eine Doppelstiftung – können je nach Interessenlage in Betracht zu ziehen sein.

Gute rechtliche und steuerliche Beratung des Stifters sind dafür unbedingt erforderlich.

Die Stiftungsorganisation

Doch kommen wir zurück auf die Säulen der Stiftungsorganisation.

Damit ein Gebilde wie eine Stiftung langfristig erfolgreich wirken kann, muss sie kompetent nach außen vertreten, geführt und verwaltet werden. Wie dies geschieht, hängt von der Größe, der Art der Zweckverwirklichung, der Zusammensetzung des Vermögens und insbesondere auch der Ausgestaltung der Stiftungssatzung ab.

Nach wie vor sind die Stiftungsvorstände – vor allem bei den kleineren, idealtypischen Stiftungen – überwiegend ehrenamtlich für ihre

Stiftung tätig. Nur eine Minderheit von Stiftungen hat hauptamtliches Personal. Gelegentlich wird die Stiftungsverwaltung auch ganz oder teilweise externen Dritten – wie zum Beispiel einer Rechtsanwaltskanzlei – anvertraut.

Engagement mit Begeisterung

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zu der „Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik der Ev. St. Mariengemeinde“, denn diese Stiftung ist nach ihrer Satzung eine unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Stiftung. Sie ist selbstlos tätig und lebt von rein ehrenamtlichem Engagement. Auf diese Weise hebt sie sich von den anderen, dargestellten Stiftungsformen ab.

Mit Blick hierauf möchte ich mit dem folgenden Zitat schließen:

„Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem weiten endlosen Meer.“ – So schreibt der französische Schriftsteller Antoine de Saint Exupéry, den meisten bekannt durch sein Buch „Der kleine Prinz“.

Dieser Satz verrät viel über die Motive von Menschen, die sich durch ein gemeinsames Ziel motivieren und andere mit ihrer Begeisterung anstecken. Er passt am heutigen, 5. Jahrestag der „Stiftung Kulturgut und Kirchenmusik der Ev. St. Mariengemeinde“ besonders gut nach Dortmund.

Vielen Dank.